

HUNDEABGABE-VERORDNUNG

der Marktgemeinde N E N Z I N G

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., wird gemäß dem Gemeindevertretungsbeschluss vom 11.12.2018 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Nenzing einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Nenzing eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird mit **€ 65,00** je gehaltenen Hund festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am **31. März** fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem **31. März** des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.
Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre berexits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten.
 - b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

**§ 4
Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Marktgemeinde Nenzing einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Marktgemeindeamt Nenzing zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

**§ 5
Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist oder eine Befreiung von der Hundebgabe ausgesprochen wurde, wird von der Marktgemeinde Nenzing eine Erkennungsmarke mit einer Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Bei Beendigung der Abgabepflicht ist die Erkennungsmarke unverzüglich an die Marktgemeinde Nenzing zurückzugeben. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Marktgemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

Zu dem unter § 2 festgesetzten Betrag wird die Gebühr für die Hundemarke in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

**§ 6
Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2019** in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Hundebgabe-Verordnung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Nenzing
Der Bürgermeister:


Florian Kasserler



angeschlagen am:

17. Dez. 2018

Abgenommen am:

07. Jan. 2019